jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 29 DO 1994 Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung

DO 1994 - Dienstordnung 1994

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 11.12.2024

1. (1)Der Magistrat kann auf Antrag des Beamten nach Maßgabe des Dienstbetriebes und bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe die Änderung des Beginnes, der Dauer und der zeitlichen Lagerung der Teilzeitbeschäftigung sowie des Ausmaßes der Herabsetzung der Arbeitszeit gemäß § 27 und 28 verfügen.
2. (2)Die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 endet vorzeitig durch
   1. 1.eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28,
   2. 2.eine (Eltern-)Karenz gemäß §§ 53 bis 53b oder 55 oder
   3. 3.ein Beschäftigungsverbot gemäß § 3 des Mutterschutzgesetzes 1979.

   In den Fällen der Z 2 und 3 endet auch die Teilzeitbeschäftigung gemäß§ 28 vorzeitig.
3. (2a)Die Teilzeitbeschäftigung nach § 28 Abs. 1 Z 3 endet vorzeitig durch Beendigung der unentgeltlichen Pflege, sofern die Beendigung nicht durch die Annahme an Kindes statt bedingt ist.
4. (3)Zeiten, um die sich durch Abs. 1 oder 2 eine ursprünglich gemäß§ 27 vorgesehene Teilzeitbeschäftigung verkürzt, bleiben für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 gewahrt.
5. (3a)Zeiten, um die sich durch Abs. 2 Z 2 oder 3 eine ursprünglich gemäß§ 28 vorgesehene Teilzeitbeschäftigung verkürzt, bleiben unter Beachtung der in § 28 Abs. 1 festgesetzten Höchstdauer für eine neuerliche Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 gewahrt.
6. (4)Bruchteile eines halben Jahres, die durch Abs. 3 oder durch§ 27 Abs. 2 Z 2 entstehen, können bei einer neuerlichen Teilzeitbeschäftigung gemäß § 27 nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at